

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz zu erarbeiten und durch dieses die bisher geltenden Regelungen zum Prostituiertenschutzgesetz in der Zuständigkeitsverordnung und im Kostenverzeichnis zu ersetzen.

Darüber hinaus soll die Staatsregierung die Verordnung über das Verbot der Prostitution, welche die Einrichtung von Sperrbezirken regelt, abschaffen. Zukünftig sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Einklang mit dem § 297 EGStGB komplett nach eigenem Ermessen entscheiden, in welchen Gemeinden oder Teilen von Gemeinden ein Sperrbezirk eingerichtet werden soll.

Das Ausführungsgesetz soll vor allem folgende Punkte beinhalten:

- Verbesserte Möglichkeiten für selbstständige Sexarbeitende zur gemeinsamen Anmietung von Räumlichkeiten. Zukünftig soll es auch für zwei Prostituierte möglich sein, sich gemeinsam eine Räumlichkeit anzumieten, ohne dass die hohen Auflagen für Prostitutionsstätten erfüllt werden müssen. Hierzu sollen Empfehlungen für die Landkreise erarbeitet werden, wie von der entsprechenden Ausnahmeregelung nach §18 Absatz 3 ProstSchG Gebrauch gemacht werden kann.
- Städte mit über 50.000 Einwohnern sollen nicht mehr als 50 Prozent ihrer Fläche als Sperrbezirk ausweisen dürfen.
- Konkretisierung der Umsetzung von §120 OWiG, nach dem eine Geldbuße für die Ausübung von Prostitution im Sperrbezirk verhängt werden kann. Die Konkretisierung soll in die Richtung erfolgen, dass bei einem erstmaligen Verstoß zunächst lediglich eine Verwarnung erfolgt.

Begründung

Das Prostituiertenschutzgesetz, das am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, hat die Prostitution in Deutschland grundlegend neu geregelt. Mit diesem Gesetz wurden viele Rechte und Pflichten für die Prostituierten aber auch das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Ziel dieses Gesetzes war es, negative Auswirkungen der Prostitution zu bekämpfen und weiterhin eine legale Ausübung des Berufs zu ermöglichen. Zugleich hat dieses Gesetz den Ländern die Möglichkeit eröffnet, einige Punkte auf Landesebene zu regeln. Hierzu gehört beispielsweise die Bestimmung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes, die Bestimmung der Gebühren für die verpflichtende Anmeldung und Gesundheitsberatung aber auch weitergehende Aspekte, wie beispielsweise die Übertragung der verpflichtenden Gesundheitsberatung an Dritte oder die Ausgestaltung der Bußgelder und der Sperrbezirke.

Die Bayerische Staatsregierung hat von dieser Möglichkeit bisher kaum Gebrauch gemacht. Während beispielsweise in Baden-Württemberg oder im Saarland ein eigenständiges Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz veröffentlicht wurde, hat Bayern nur die allernotwendigsten Details in der Zuständigkeitsverordnung und dem Kostenverzeichnis geregelt. Dementsprechend wurde lediglich festgelegt, dass für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind und für die gesundheitliche Beratung die Gesundheitsämter. Zudem wurde geregelt, dass die verpflichtende Anmeldung und die verpflichtende Gesundheitsberatung nicht gebührenfrei erfolgen, sondern jeweils mit einer Gebühr von 35 Euro belegt werden.

Die Staatsregierung soll daher ein Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz erarbeiten und in den Bayerischen Landtag einbringen. Das primäre Ziel dieses Ausführungsgesetzes muss es sein, dass die Hürden für die Ausübung von legaler Prostitution abgebaut werden, um illegale Prostitution zu verhindern. Bisher können

selbstständige Prostituierte real nur alleine eine Räumlichkeit anmieten, um dort ihre Dienstleistungen anzubieten. Sobald sich zwei Prostituierte entscheiden, gemeinsam eine Räumlichkeit anzumieten, um sich gegenseitig zu unterstützen und sich in Notfällen helfen zu können, müssen sie sofort dieselben Bedingungen wie Prostitutionsstätten erfüllen. Dazu gehört beispielsweise die Verpflichtung, dass getrennte Toiletten für Freier und Prostituierte, Pausen- und Aufenthaltsräume und individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sind. Solche Bedingungen sind in einer privat angemieteten Räumlichkeit kaum erfüllbar. Sie verhindern, dass sich Prostituierte zusammenschließen. Vielmehr sorgt diese Regelung dafür, dass sie entweder alleine arbeiten müssen, was zu erheblichen Risiken führen kann oder dass sie in einem Bordell oder Club arbeiten müssen. Hierbei kann sich die Staatsregierung an den Anwendungsempfehlungen zum ProstSchG der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin orientieren, in welchen festgelegt wurde, dass der reine Zusammenschluss von selbstständigen Sexarbeitenden weiterhin nicht von der Erlaubnispflicht erfasst ist. Ziel muss es sein, dass die Prostituierten selbst entscheiden, wie und in welchem Umfeld sie arbeiten möchten und dass Abhängigkeitsverhältnisse abgebaut werden.

Die aktuell geltenden Regelungen zu Sperrbezirken in Bayern stammen aus dem Jahr 1975 und sind in der Verordnung über das Verbot von Prostitution verankert. Diese Verordnung verschärft unnötigerweise die bereits geltende Bundesvorschrift im §297 EGStGB. Demnach kann die Landesregierung - oder auf deren Ermächtigung andere Behörden - für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu 50.000 Einwohnern oder für Teile des Gebiets einer Gemeinde über 20.000 Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets unabhängig von der Zahl der Einwohner ganz oder teilweise ein Prostitutionsverbot verhängen. Aufgrund dieser bestehenden Regelung soll die bayerische Verordnung abgeschafft werden. Fortan sollen die Landkreise und kreisfreien Städte selbst entscheiden, in welchen Gemeinden sie Sperrbezirke einrichten, ohne dass es eine Vorgabe der Staatsregierung gibt. Im Bayerischen Ausführungsgesetz soll jedoch verankert werden, dass maximal 50% der Fläche einer Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Sperrbezirk erklärt werden können. Dies soll verhindern, dass Sexarbeit in einige wenige Stadteile verbannt wird oder illegal stattfindet.